

BDZV Postfach 58 05 61 10414 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5251

27. November 2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der inneren Pressefreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

täglich belegen 344 erscheinende Tageszeitungen in einer gedruckten Gesamtauflage von 16,08 Millionen Exemplaren, 20 Wochenzeitungen mit 1,69 Millionen Exemplaren und sieben Sonntagszeitungen mit einer Auflage von 2,74 Millionen, dass die Zeitungsvielfalt in Deutschland weltweit einzigartig ist. Mit insgesamt 1530 Zeitungsausgaben in 126 publizistischen Einheiten, sowie dem umfassenden Onlineangebot auf mittlerweile 662 verschiedenen Zeitungswebsites ist die Zeitung ein reichweitenstarkes und verlässliches Medium für vertiefte Information und Reflexion.

Eine freie und unabhängige Presse stellt durch die Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung einen unverzichtbaren Bestandteil jeder freiheitlichen Demokratie dar. Um die Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen, und damit die Kontroll- und Kritikfunktion der Presse, zu gewährleisten, ist ihre privatwirtschaftliche Struktur und Organisation verfassungsrechtlich in Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gleichermaßen geschützt wie vorgegeben.

Die mit der privatwirtschaftlichen Struktur einhergehende Anbindung der Presse an den Markt und seine Mechanismen bewegen die Verleger dazu, ein breites Meinungsbild in ihren Zeitungen zu präsentieren, um dadurch möglichst viele Leser zu erreichen und so die Ertragskraft zu gewährleisten. Die Erfüllung ihrer institutionellen Aufgabe ist laut verfassungsrechtlicher Gutachten unter anderem auch an wirtschaftlichen Erfolg gekoppelt – für diesen tragen allein die Verleger die Verantwortung.

Die Presseverlage stehen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch publizistisch in Konkurrenz miteinander. Die Vereinbarung von publizistischem Profil einer Zeitung einerseits und ihrer Ertragskraft andererseits ist die Herausforderung, der sich Verleger täglich stellen.

Zur Erhaltung der Vielfalt in der Berichterstattung bedarf es daher entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes keiner Redaktionsstatute, dies geschieht vielmehr schon aufgrund der Marktgesetze. Hinzu kommt die Fülle an vielfältigen Informationsangeboten im Internet, sei es durch publizistische Onlineangebote oder Bloggeraktivitäten.

Eine „Demokratisierung“ der Redaktionsarbeit durch Redaktionsstatute würde die Funktionsfähigkeit des Zeitungsbetriebes erheblich beeinträchtigen. Nicht umsonst gelten im tendenzgeschützten Raum der Pressebetriebe, gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 52 S. 283 ff. von 1979, betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften wie der § 118 BetrVG nur eingeschränkt, um sie vor Beeinträchtigungen durch derartige Einflüsse zu befreien. In der Entscheidung ist auch und vor allem festgehalten, dass im Innenverhältnis zwischen Journalisten und Verlegern keine Geltung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz besteht. Der Begriff „innere Pressefreiheit“ soll lediglich suggerieren, dass redaktionelle Autonomie schon im Grundrecht der Pressefreiheit mitverbürgt sei. Das ist nicht der Fall.

Eine erweiterte, gesetzlich festgelegte Mitbestimmung bei der Besetzung leitender Funktionen der Redaktion (Chefredakteur, Ressortleiter) und bei der inhaltlichen Gestaltung durch Redaktionsstatute würde daher nicht nur ein Missverhältnis zwischen dem unternehmerischen Risiko des Verlegers einerseits und der mangelnden Gestaltungs- und Ausrichtungsfreiheit andererseits entstehen lassen. Sie würde auch nach ganz herrschender Auffassung einen unmittelbaren Eingriff des Gesetzgebers in die innere Organisationsfreiheit der Presse darstellen, der mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz unvereinbar wäre.

Schon aus den genannten Gründen ist eine Veränderung des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER ZEITUNGSVERLEGER e.V.



Dietmar Wolff

Hauptgeschäftsführer